

## STEGORDNUNG

### Rechtsgrundlage:

Der Verein hat von der Gelsenwasser AG eine Steganlage angemietet und nutzt diese Anlage im Rahmen des mit der Gesellschaft jeweils gültigen geschlossenen Vertrages. Die Vergabe und die Nutzung der Liegeplätze werden durch die jeweilige Stegordnung geregelt.

Hinsichtlich der Ausrüstung der Boote und der Nutzung der Stevertalsperre Haltern sind die behördlichen Vorschriften, die Gemeingebrauchsverordnung Halterner Stausee, die Anordnungen der Gelsenwasser AG aus dem Nutzungsvertrag (Stand 2013), sowie die Stegordnung des Vereins zu beachten, dazu gehört ein umweltgerechtes Verhalten an der Steganlage sowie im Revier.

Die Kosten für die Liegeplätze regelt die Beitragsordnung des Segelclub Prinzensteg e.V..

### Wasserliegeplatzvergabe:

Es gibt fünf Arten von Wasserliegeplätzen:

1. Liegeplatz
2. Saisonliegeplatz
3. Springerplatz
4. Gastliegeplatz
5. Barrierefreie Liegeplätze

Über die Vergabe der Wasserliegeplätze entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Vergabe der Plätze erfolgt grundsätzlich nach folgendem Schema:

Zunächst werden die **Liegeplätze** gemäß Anträgen der Liegeplatzinhaber, d.h. derjenigen Mitglieder, die bereits die Stegumlage, im Sinne der Beitragsordnung entrichtet haben, vergeben.

Verbleiben freie Plätze wie etwa in Folge Austrittes, Tod, oder dauerhaftem Verzicht eines Liegeplatzinhabers, rücken Mitglieder in der Warteliste auf und können durch Zahlung der Stegumlage (gemäß Beitragsordnung) einen Liegeplatz beanspruchen.

Nicht beanspruchte Liegeplätze infolge einer saisonalen Freigabe durch den Liegeplatzinhaber werden zu **Saisonliegeplätzen**. Durch Freigabe für die Saison geht ein Liegeplatzanspruch nicht verloren. Saisonliegeplätze werden jeweils für eine Saison vom Vorstand entsprechend der Antrageingänge vergeben.

**Springerplätze** sind Plätze, die für kurze Zeit frei werden. Sie werden von den Hafenwarten nach Bedarf an Mitglieder vergeben.

**Gastliegeplätze** sind nichtbeanspruchte Wasserliegeplätze, die nach Rücksprache mit dem jeweiligen Wasserliegeplatzinhaber z.B. an Regattateilnehmer oder Gäste für einen bestimmten Zeitraum ggfs. gegen eine Gebühr gemäß Beitragsordnung vergeben werden. Die Stegordnung gilt auch für Gastlieger.

## STEGORDNUNG

Der Steg verfügt über 6 „**Barrierefreie Plätze**“, 4 befinden sich im oberen Drittel des Steges und sind mit den Buchstaben A-D gekennzeichnet. 2 befinden sich am Stegkopf. Die 2 Plätze (Nummer 75 und 76) am Stegkopf sind für Rollstuhlfahrer geeignet, die Plätze A-D sind vornehmlich für Mitglieder mit Einschränkungen des Bewegungsapparates.

Die „Barrierefreien Plätze“ werden auf Antrag vergeben, wobei dem Vorstand die Gründe für die Beanspruchung zu nennen sind. Gibt es mehr Anträge als freie barrierefreie Plätze entscheidet die Schwere der Beeinträchtigung nach Ermessen des Vorstandes.

Der Vorstand ist berechtigt, aus besonderen Gründen die zeitweilige oder dauernde Verlegung von Booten auf andere Liegeplätze anzuordnen, wenn ihm dieses mit Rücksicht auf die Umstände (Wasserstand, Witterung, etc.) erforderlich erscheint.

### **Wasserliegeplatzanträge:**

Clubmitglieder, die einen Wasserliegeplatz beanspruchen wollen, haben jährlich einen Antrag zu stellen. Der Termin für die Rücksendung des Antrags wird mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Fördernde und passive Mitglieder können keinen Antrag auf einen Wasserliegeplatz stellen.

Die Reihenfolge der Eingänge der Anträge ist maßgebend für die Aufnahme in die Warteliste für einen Liegeplatz. Bei gleichzeitig eingehenden Anträgen entscheidet das Aufnahmedatum in den Club.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können Mitglieder der Jugendabteilung erstmalig einen Antrag auf Aufnahme in die Warteliste für einen Liegeplatz stellen. Ein einmalig gestellter Antrag auf Aufnahme in die Warteliste führt zu fortlaufendem Aufrücken in der Warteliste.

### **Wasserliegeplatznutzung:**

Wasserliegeplatzinhaber dürfen ihren zugewiesenen Wasserliegeplatz nicht auf andere Clubmitglieder oder Fremde übertragen oder ihnen zeitweise zur Nutzung überlassen.

Das gilt auch für den Fall, dass das Boot oder Teile daran auf einen neuen Eigentümer übergehen.

### **Eignergemeinschaften (EG):**

EG sind dem Vorstand anzuzeigen. Sie sind nur unter Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften zulässig, wenn beide Clubmitglieder sind. Ansonsten erfolgt die Wasserliegeplatzvergabe grundsätzlich nur an eine Einzelperson.

Bei Tod eines Mitglieds der EG verbleibt der Wasserliegeplatz bei dem weiteren Mitglied der EG. Bei Scheidung oder rechtlicher Beendigung der Lebenspartnerschaft endet die EG. Die bisherigen Eigner können bestimmen, wer von ihnen alleiniger Inhaber des Liegeplatzes werden soll. Kommt eine Verständigung nicht innerhalb von einem Monat nach Anzeige der Beendigung der

## STEGORDNUNG

EG zustande, so wird das Mitglied Inhaber des Liegeplatzes, welches dem Verein am längsten angehört. Bei gleicher Länge entscheidet das Los.

Sonstige EG unter Mitgliedern, welche zum Stichtag 31.10.2023 bereits bestanden und gemeldet waren, haben Bestandsschutz; es gelten die Regeln für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften analog.

### **Pflichten der Wasserliegeplatzinhaber:**

Zugewiesene Wasserliegeplätze müssen bis zum 1. Mai belegt sein, ansonsten kann der Vorstand über den Wasserliegeplatz verfügen. Sind triftige Gründe für eine spätere Belegung gegeben, so hat der Wasserliegeplatzinhaber diese dem Vorstand mitzuteilen. Clubmitglieder, die den für die Saison zugewiesenen Wasserliegeplatz nicht nutzen wollen, haben dieses dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, andernfalls wird die Liegeplatzgebühr fällig.

### **Boote:**

Zugelassen sind nur Boote, die folgende Maße nicht überschreiten:

Länge über alles 7,25 m

Breite über alles 2,50 m

Die resultierende Summe darf jedoch das Maß von 9,70 m nicht überschreiten!

lichte Kajüthöhe 1,45 m

Gesamtgewicht 2,0 t (Tragfähigkeit des Krans)

### **Bootsbetrieb:**

Für das Boot muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 4 000 000,00 bestehen. Diese ist dem Vorstand gegenüber im Antrag zu versichern. Auf Grundlage eines Rahmenvertrags des SCPs mit der Gothaer Wassersportversicherung kann eine individuelle Versicherung abgeschlossen werden.

Das An- und Ablegen vom und am Steg unter Segeln ist nicht gestattet.

Das Befahren des Stausees unter Motor ist nicht gestattet, ebenso die Mitnahme von wassergefährlichen Stoffen.

Auf ein umweltgerechtes Verhalten ist zu achten.

Als Festmacher ist Tauwerk von mindestens 10 mm Stärke zu verwenden, welches mit Zwischenfedern oder Gummiruckfedern oder ähnlichem verbunden ist.

Die Boote sind beidseitig ausreichend zu fendern.

Bis zum 15. Dezember sind die Boote vom Steg zu entfernen. Befahren werden darf der See vom 1. März bis 15. November.

### **Steganlage:**

Die Steganlage ist pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Ferner ist es streng verboten, Schleif-, Streich- und/oder Polierarbeiten am Steg durchzuführen.

## STEGORDNUNG

Schäden sind den Hafenwarten oder dem Vorstand zu melden.  
Der Steg darf nur von Mitgliedern und deren Gäste genutzt werden. Die Ablage von Gegenständen auf dem Steg ist nicht erlaubt. Die Benutzung der Steganlage von Clubmitgliedern und deren Gästen geschieht auf eigene Gefahr.

### **Segelkammer:**

Gegenstände, die von Clubmitgliedern in der Segelkammer eingelagert werden, sind mit Namen des Eigentümers zu kennzeichnen. Sollten Gegenstände längere Zeit (max. 12 Monate) eingelagert werden, ist dieses mit den Hafenwarten abzustimmen. Ansonsten ist der SCPs berechtigt, diese Gegenstände einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen. Die Kosten hierfür trägt der Eigner. Bei der Einlagerung von Masten sind die Salinge anzulegen oder zu entfernen. Stehendes und laufendes Gut ist am Mast zu fixieren.

Der SCPs haftet nicht für Sachschäden, die dem Eigentümer an den ihm gehörenden und eingebrachten Gegenständen entstehen, gleich welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind, es sei denn, dass der SCPs oder einer seiner gesetzlichen Vertreter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des SCPs oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist damit nicht verbunden.

Die Segelkammer ist geschlossen zu halten.

Haltern am See, 31.10.2023